

AUS SCHADEN LERNEN

Damit der gute Rutsch ins neue Jahr kein Ausrutscher wird.

Ausgabe 4/2017

Millionen Bundesbürger begrüßen zu Silvester das neue Jahr mit Böllern, Alkohol und rauschenden Partys. Das bedeutet leider auch ein erhöhtes Brand- und Unfallrisiko.

Silvester zählt erfahrungsgemäß zu den schadenträchtigen Tagen eines Jahres. Verirrte Raketen auf Balkonen, Böller im Hausflur oder in Brand geratene Autos sind z.B. beim Feuerwerk zum Jahreswechsel keine Seltenheit.



Fall 1 – Rakete verursacht Lack- und Blechschaden

In der Silvesternacht geriet ein Feuerwerkskörper durch fehlerhafte Handhabung außer Kontrolle und prallte in das geparkte Fahrzeug unseres Kunden. Dadurch wurde ein Loch in den Kotflügel gebrannt. Bemerkte wurde der Schaden erst am Neujahrstag. Ein Täter konnte nicht mehr ausfindig gemacht werden.



Schadenhöhe Kasko-Schaden: 4.240 Euro

(Lackierung, Karosserie)

Schon gewusst?

Werden Autos durch Feuerwerkskörper in Brand gesetzt oder durch eine Explosion beschädigt, tritt die Teilkaskoversicherung für den Schaden ein. Die Vollkaskoversicherung leistet darüber hinaus Schadenersatz, wenn Autos in der Silvesternacht mutwillig beschädigt werden, ohne dass der Schuldige ermittelt werden kann.

Fall 2 – Böller sprengt Briefkasten

Unbekannte machten sich in der Silvesternacht mit besonders explosiven und vermutlich illegalen Feuerwerkskörpern ans Werk und sprengten einen Briefkasten. Durch die Detonation wurde nicht nur die gesamte Briefkasteneinrichtung durch den Sprengkörper aus der Wand gerissen, sondern es wurden auch große Teile des Hauseingangs beschädigt.



Schadenhöhe Gebäudeschaden: 5.500 Euro

(Briefkasten, Hauseingangstür, Fassadenerneuerung)

Schon gewusst?

Hausbesitzer treffen besondere Sorgfaltspflichten: Sie müssen in der Hauptzeit, also in der Zeit um Mitternacht, alle Türen und Fenster geschlossen halten, um das Risiko des Schadens durch verirrte Raketen zu reduzieren. (OLG Stuttgart, 09.02.10, Az. 10 U 116/09)

AUS SCHADEN LERNEN

Damit der gute Rutsch ins neue Jahr kein Ausrutscher wird.

Fall 3 – wenn Kinder mit Feuerwerkskörpern hantieren

Zwei Kinder im Alter von 7 und 14 Jahren wollten sich am Neujahrstag einen Scherz erlauben. Sie zündeten eine Feuerwerksbatterie auf dem Grundstück eines Mehrfamilienhauses. Leider erfolgten die Abschüsse aus der Batterie auch auf die Fassade des Gebäudes. Dabei landeten einige Feuerwerkskörper auf dem Balkon der Wohnung in einem oberen Stockwerk. Die dort abgestellten Gegenstände entzündeten sich, der Balkon wurde durch den Brand vollständig zerstört. Durch die Brandhitze wurden die Balkonfenster und Türen geborsten, wodurch auch innerhalb der Wohnung massive Rußschäden entstanden.

Durch die abziehenden Rauchgase wurden auch die darüberliegenden Balkone bis zum Dach in Mitleidenschaft gezogen.

Schadenhöhe Gebäudeversicherung: 134.000 Euro

(Fassadenerneuerung, Balkon-, Wohnungsanierung)



Wenn Kinder mit Feuerwerkskörpern hantieren ...

... kann dies im Ernstfall als grob fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht gewertet werden und eine Leistungsablehnung zur Folge haben. Nach § 832 BGB haften Eltern aber nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen.

Auch Kinder können unter Umständen haften.

Laut § 828 BGB gilt für sie:

von 0 bis 7 Jahren: keine Haftung

von 7 bis 18 Jahren: bedingte Haftung

(abhängig von der Einsichtsfähigkeit des Kindes)

ab 18 Jahren: volle Haftung

AUS SCHADEN LERNEN

Damit der gute Rutsch ins neue Jahr kein Ausrutscher wird.

Fall 4 – wenn Silvester fast ins Auge geht

Ein Kunde feierte mit seinen Freunden auf einer Silvesterparty. Um Mitternacht gingen alle nach draußen, um das Feuerwerk zu sehen. Dabei flogen neben Raketen auch einige Böller über die Straße. Unser Kunde bekam den Splitter eines Böllers direkt ins Gesicht.

Die Folge: Verbrennungen am Jochbein mit bleibender Beeinträchtigung.



Schadenhöhe Unfallversicherung: 10.000 Euro

(kosmetische Operation)

Tipps für Erste Hilfe bei Böllerunfällen

Verbrennungen

- Zur Schmerzlinderung bei kleineren, leichten Verbrennungen die betroffene Stelle sofort mit möglichst fließendem (Leitungs-)Wasser kühlen.
- Kleidung, die durch die Hitzeeinwirkung mit der Wunde verklebt ist, sollte nicht entfernt werden, da man durch das Abreißen größere Verletzungen verursachen kann.
- Nach dem Kühlen die Verletzung mit einem keimarmen Verband abdecken. Dabei sollte der Verband nicht fest anliegen, da er sonst Schmerzen verursacht und mit der Wunde verklebt.
- Bei großflächigen Verbrennungen ist umgehend ein Krankenwagen zu rufen.

Augenverletzungen

- Notarzt rufen.
- Bei Augenverletzungen können Laien nur bedingt Erste Hilfe leisten. In solchen Fällen hilft nur die medizinische Behandlung durch Experten weiter.

AUS SCHADEN LERNEN

Damit der gute Rutsch ins neue Jahr kein Ausrutscher wird.

Feuerwerk mit Sicherheit – Tipps und Tricks im Umgang mit Feuerwerkskörpern

- Feuerwerkskörper müssen eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) haben. Sie sind dann bei bestimmungsgemäßer Verwendung sicher. Achten Sie beim Kauf von Feuerwerkskörpern auf die BAM-Prüfnummer oder das CE-Kennzeichen.
- Die BAM teilt die Feuerwerkskörper in zwei Klassen (P1 und P2) ein. Die Knaller der Klasse P1 stellen eine geringe Gefahr dar, die Knaller der Klasse P2 hingegen dürfen nur von Erwachsenen gezündet werden.
- Böller, Raketen und Co. nur im regulären Handel kaufen. Nur solche entsprechen den deutschen Sicherheitsstandards. Im Ernstfall kann ein Strafverfahren wegen Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz drohen und damit Geldstrafen von bis zu 50.000 Euro.
- Knallkörper und Raketen nur im Freien verwenden. Beim Entzünden sollte ein ausreichender Schutzabstand eingehalten werden.
- Nur in der Zeit von 18 Uhr am Silvesterabend bis 7 Uhr am Neujahrmorgen ist das Böllern erlaubt. In der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern sowie Kinder- oder Altenheimen ist es generell verboten.
- Kinder müssen auf die Gefahren in Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern hingewiesen werden. Grundsätzlich gehören Feuerwerksartikel nicht in die Hände von Kindern.
- Silvesterraketen sollten aus standsicheren Rohren oder Flaschen gezündet werden und niemals aus der Hand.
- Achtung bei Blindgängern – nie aufheben, sie könnten verspätet zünden.
- Schützen Sie Haus und Wohnung vor Brandgefahren. Entfernen Sie brennbare Gegenstände, Möbel oder sonstige Gartengeräte von Balkonen und Terrassen und schließen Sie Fenster und Türen.

AUS SCHADEN LERNEN

Damit der gute Rutsch ins neue Jahr kein Ausrutscher wird.

Argumente für den Vertrieb

- Sensibilisieren Sie Ihre Kunden – Haus und Wohnung sind auch in der Silvesternacht vor Brandgefahren durch verirrte Raketen zu sichern. Fahrzeuge sollten nach Möglichkeit in die Garage gestellt werden.
- Richtiger Versicherungsschutz ist wichtig – sprechen Sie Ihre Kunden darauf an.

Im Rahmen der **Wohngebäudeversicherung** sind Gebäudeschäden durch explodierende Feuerwerkskörper oder Brände durch verirrte Raketen versichert.

Ihr Plus – Mannheimer Wohngebäude **TOP'15**:

Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit ist bis zu einer Schadenhöhe von 500.000 Euro versichert.

Auch Seng- und Schmorschäden sind versichert, ohne dass es an der beschädigten Stelle tatsächlich gebrannt haben muss.

Die **Hausratversicherung** ersetzt darüber hinaus Schäden, die an Einrichtungsgegenständen oder Kleidung durch Feuer oder Löschwasser entstanden sind.

Wenn Ihr Kunde als Partygast mit Feuerwerkskörpern in einer Wohnung Schaden anrichtet, dann bietet unsere **Haftpflichtversicherung** den passenden Versicherungsschutz. Hantiert das mitversicherte Kind mit Böllern und jemand kommt dadurch zu Schaden, gewährt die **TOP**-Variante der Privat-Haftpflichtversicherung ebenfalls Deckung. Hier sind Schäden durch minderjährige Kinder unter 7 bzw. 10 Jahren bis 5.000 Euro mitversichert (SB 150 Euro).

Die **private Unfallversicherung** gehört zu den wichtigen Absicherungen im Ernstfall – insbesondere dann, wenn man sich beim Hantieren mit Feuerwerkskörpern verletzt und dabei einen dauerhaften Schaden davonträgt.

Bei der **TOP**-Variante sind kosmetische Operationen sogar beitragsfrei mitversichert.



Augustaanlage 66, 68165 Mannheim
Telefon 06 21. 4 57 80 00
Telefax 06 21. 4 57 80 08
www.mannheimer.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit.